

Vertrauen und Verantwortung

Grundlagen einer Gesellschaftsanalyse

Teil I: Gemeinwohl

Christoph Noebel

2.2 Verantwortung

2.2.4 Verantwortung und Schuld

Wenn ein Fußballer der erwarteten Leistung nicht nachkommt und später dafür Rechenschaft ablegen muss, wird dem Konzept der Verantwortung eine rückwirkende Bedeutung zuteil. Sollte das Spiel mit einer Niederlage durch ein Eigentor des Spielers enden, folgt häufig eine konkrete *Schuldzuweisung*. Der Begriff der *Schuld* bezieht sich immer auf bereits eingetretene Handlungen und deckt durch den Verstoß gegen Regeln und Erwartungen nur den Teilbereich von Verantwortung ab, der auf den *Folgen* bereits zurückliegender Handlungen beruht. Das Konzept der Verantwortung, das sich an den *Konsequenzen* des Handelns ausrichtet, entspricht der *Verantwortungsethik*, die der Soziologe Max Weber (1919) als Verhaltensnorm des Berufspolitikers beschrieb. Wer nach den Kriterien der Verantwortungsethik urteilt, bezieht sich ausschließlich auf die Folgen einer Handlung und verlangt, dass der Handelnde Rechenschaft für sein Verhalten ablegt.

Das Konzept der Schuld als rückwirkendes Urteil einer missbilligten Handlung ist mit dem der Verantwortungslosigkeit verwandt. Für beide gilt zunächst, dass die Bedingung der Handlungsfähigkeit gegeben sein muss. Jemand, der sich schuldig macht, muss ursprünglich in der Lage gewesen sein, alternativ und verantwortungsvoller zu handeln. Im Falle des Eigentors trifft das Argument, der Spieler hätte alternative Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen können, deshalb kaum zu, weil er spontan handelte und womöglich nicht über die Zeit verfügte, rational über die unterschiedlichen Spielmöglichkeiten zu reflektieren. Dem Spieler kann daher kaum eine *Absicht* seines Handelns nachgesagt werden. Obwohl sich Schuld und Verantwortungslosigkeit vielfach deuten lassen, werden wir dennoch kurz auf juristische Aspekte der Schuld eingehen, um daraus Erkenntnisse für das Konzept der Verantwortung zu gewinnen.

Zunächst unterliegt das Prinzip der Handlungsfreiheit kontroversen Debatten über die Existenz des *freien Willens*. Aus juristischer Sicht muss diese Annahme zumindest ansatzweise gemacht werden, denn ohne *Zurechnungsfähigkeit* wären die Begriffe der Absicht oder Intention hinfällig. Wie der Philosoph Peter Fischer (2006) argumentiert, dient das Konzept der Zurechnung als zentrale Voraussetzung für Verantwortung. Im Gegensatz zu anderen Ländern, wird im deutschen Recht das Prinzip des *Vorsatzes* auf zwei Arten gedeutet. Im Falle einer *Absicht* bedarf es des zielgerichteten Willens zu Handeln, um ein Ergebnis herbeizuführen. Das Gegenteil dazu wird als *Fahrlässigkeit* bezeichnet. Der zweite Aspekt des Vorsatzes bezieht sich auf den Aspekt der *Wissentlichkeit*. Er beschreibt einen Sachverhalt, in der eine Straftat wissentlich und bewusst geschieht, auch wenn sie *nicht beabsichtigt* ist. Für diese Form des vorsätzlichen Handelns gilt die Regel der *Eventualität*. So wird dem Täter eine Schuld nachgesagt, wenn er sich darüber bewusst war, dass sein Handeln zu einer Straftat hätte führen können. Darüber hinaus spielt im Rechtswesen der zivilrechtliche Aspekt der *Haftung* eine wichtige Rolle. Hierbei handelt es sich um die Anerkennung einer Schuld und darüber hinaus um die Verpflichtung, für den Schaden des Opfers aufzukommen oder dafür zu büßen. Vom

Schuldigen wird also meist verlangt, dem Geschädigten einen Schadensersatz zu leisten. Er untersteht demzufolge einer *Haftpflicht*.

Die knappe Einordnung der Schuld im Rechtswesen lässt sich nun heranziehen, um weitere Eigenschaften des Konzepts der Verantwortung abzuleiten. So ist festzustellen, dass Fragen der Schuld und Verantwortung zunächst mit Verstößen gegen feste Regeln oder Gesetze zu tun haben. Für beide Konzepte gelten die Kriterien der Absicht und die Thematik der Wissenspflicht gleichermaßen. Im Gegensatz zur Justiz spielen im Kontext der Verantwortung jedoch manchmal ethische und keine rechtlichen Kriterien eine Rolle. Wenn legales Fehlverhalten vorkommt, gilt der gängige Spruch: „Alles was rechtens ist muss nicht richtig sein“.

In unserer Untersuchung des Markt- und Staatssystems werden wir zwar auf Gesetzesverstöße eingehen, die interessanteren Fragen beziehen sich jedoch vielmehr auf Grauzonen, in denen Handlungen der Rechtslage entsprechen und trotzdem aus Gründen des Anstands abgeurteilt werden. Zum Beispiel verletzen überhöhte Bonis für Manager und Banker formell keine Gesetze, sie werden dennoch als verwerflich und verantwortungslos verurteilt [K4.6.1]. Wenn Politiker fahrlässig mit den ihnen anvertrauten Geldern umgehen, gestehen sie gelegentlich eine Schuld ein, indem sie für den Missbrauch die *politische Verantwortung* übernehmen. Ehrenwert, wie die verbalen Eingeständnisse sein mögen, sie werden meist als leere Lippenbekenntnisse bezeichnet, da sie keine Konsequenzen nach sich ziehen [K5.7.8]. Solange keine deutlichen Gesetzesverstöße vorliegen, nehmen Führungspersonen in Politik und Wirtschaft gerne das Konzept der Verantwortung in Anspruch, sodass ihr Verhalten trotz Rechtmäßigkeit zwar heftig kritisiert wird, es dennoch persönlich meist folgenlos bleibt.

Was geschieht nun, wenn Missstände auf Handlungen mehrerer Personen zurückzuführen sind? Die Konzepte *kollektiver Verantwortung* und *Mitverantwortung* sind bereits erwähnt worden und sollen nun aufgegriffen werden, um sie mit dem kontroversen Begriff der *Kollektivschuld* in Verbindung zu bringen. Wie der Wortlaut der Mitverantwortung verdeutlicht, lässt sich Verantwortung mehreren Personen, Gruppen oder Institutionen zuordnen, wobei sich in diesen Fällen das einzelne Mitglied einem gewissen Grad an Verantwortung nicht entziehen kann. Obwohl Organisationen von Personen betrieben werden, spricht man von der Verantwortung eines Unternehmens, einer öffentlichen Behörde oder Einrichtung. Sie unterliegen einer Form kollektiver Verantwortung, die jedoch auch ein Maß an individueller Verantwortung einschließt. Dieser Sachverhalt wirft die Frage auf, wie sich im Kontext eines Kollektivs der Grad an persönlicher Mitverantwortung bestimmen lässt.

Die Thematik moralischer *Kollektivverantwortung* und Schuldzuweisung ist vielfach von Philosophen kommentiert worden, wobei eine der klarsten Formulierungen von Hannah Arendt (1958) stammt. Sie argumentiert, dass in einem Kollektiv eine individuelle Schuldzuweisung *nicht* möglich ist, solange zwei Bedingungen erfüllt sind. Eine Person kann nicht für eine Tat verantwortlich gemacht werden, die sie persönlich nicht geplant und begangen hat.

Außerdem muss die Mitgliedschaft eines Kollektivs sie daran hindern, sich dessen Gesetzmäßigkeiten zu entziehen. Sollte die letzte Bedingung nicht zutreffen, weil Menschen trotz ihrer Einschränkungen handlungsfähig sind und ihnen Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen, unterliegen die Mitglieder eines Kollektivs der individuellen Mitverantwortung. Der Grad an Mitverantwortung hängt somit von der Inanspruchnahme möglicher Handlungsoptionen ab.

Debatten über das Konzept kollektiver Verantwortung fanden besonders in der Aufarbeitung des Nationalsozialismus statt. Trotz des autoritären Naziregimes ist in diesem Zusammenhang von einer kollektiven Verantwortung für das entstandene Unheil zu

sprechen. Dennoch bedarf es im Einzelfall der Klärung, ob Personen zu jener Zeit die notwendigen Handlungsspielräume besaßen und nutzten, um sich dem Regime zu widersetzen. Nach Angaben vieler Kommentatoren waren diese Bedingungen für die meisten deutschen Bürger in unterschiedlichem Umfang gegeben. Besonders die höheren und mittleren Führungskräfte besaßen durchaus Möglichkeiten, nicht nur die Teilnahme an Verbrechen zu verweigern, sondern die Taten zu verhindern. Viele Mitläufer im Gesellschaftssystem des Dritten Reichs waren in der Lage, sich durch eine passive Haltung den Exzessen der Hitlerregierung zu widersetzen. Folglich lautete die historische Frage, ob in Einzelfällen der Wille und Handlungsspielraum ausreichte, um im Nachhinein eine individuelle Verantwortung zuordnen zu können.

In ihrer kritischen Analyse der *Banalität des Bösen* vertritt Hannah Arendt (1963) die Position, dass trotz des restriktiven Naziregimes der Einzelne fast immer über die notwendigen Handlungsmöglichkeiten verfügte und er somit einer moralischen Verantwortung, wenn nicht sogar einer juristischen Schuld unterlag. Machtgelüste, Verdrängungsmechanismen, Ignoranz und die Unfähigkeit zu rationaler Reflexion mögen erklären, warum staatlich legitimer Genozid an jüdischen Mitmenschen und vermeintlichen Feinden des Regimes wissentlich stattfand. Wie der Fall Adolf Eichmann zeigte, reichte das Argument des ignoranten und gehorsamen Mitläufers nicht aus, um sich der persönlichen Schuld als *Schreibtischtäter* am Massenmord zu entziehen.

In Fällen kollektiver Verantwortung kann dem Einzelnen nicht nur eine Mitverantwortung, sondern je nach Beweislage auch eine persönliche Schuld für Straftaten zugeordnet werden. In der Summe ist das Konzept einer *Kollektivschuld* dagegen nicht zulässig. Dieser Sachverhalt findet sich im Strafrecht aller westlichen Demokratien wieder, da etwa Artikel 33 der Genfer Konventionen IV von 1948 verbietet, einzelne Personen für Straftaten zu verurteilen, die sie persönlich nicht begangen haben. Eine moralische Mitverantwortung für Verbrechen kann sich strafrechtlich nicht in einer Kollektivschuld niederschlagen. Übertragen auf das Verhalten von Organisationen wie öffentliche Behörden oder Wirtschaftsunternehmen können bei einem Gesetzesverstoß einzelne *Verantwortliche* auf Grund hinreichender Beweise zur Rechenschaft gezogen werden, dagegen nicht die gesamte Belegschaft. Die Thematik der kollektiven Verantwortung wirft neben der Handlungsfähigkeit des Einzelnen die kontroverse Frage der *Wissenspflicht* auf. Welche Bedeutung kann der Rechtfertigung eines Verantwortungsträgers eingeräumt werden, wenn er behauptet, er hätte von den Umständen eines Fehlverhaltens oder Rechtsbruchs in seinem organisatorischen Verantwortungsbereichs nichts gewusst? Wie weit ist der Vorwurf berechtigt, er hätte im Rahmen seiner Führungsposition vom Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter wissen müssen? Wie steht es mit der institutionellen Verantwortungskultur, die womöglich das Entstehen von Missständen und Straftaten in Organisationen begünstigt? Derartige Fragen betreffen private Wirtschaftsunternehmen und öffentliche Behörden gleichermaßen.

Literatur

Arendt, Hannah (1958): „The human condition“; deutsche Ausgabe: „Vita Activa oder vom täglichen Leben“, Piper Taschenbuch, Auflage 6, 2007

Arendt, Hannah (1963): „Eichmann in Jerusalem: A Report on the Banality of Evil“, Viking Press, 1963

Fischer, Peter (2006): „Politische Ethik“, Wilhelm Fink Verlag, 2006

Weber, Max (1919): „Politik als Beruf“, Reclam, 1992